

20. April 2012



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 486
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

EUR 5.000.000,-
Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2012 (2017)
(DE000WLB46C)

zum

Basisprospekt vom 9. Juni 2011 und den Nachträgen
Nr. 1 vom 1. Juli 2011, Nr. 2 vom 30. August 2011 sowie
Nr. 3 vom 27. Dezember 2011

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Thomas Groß, Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:
Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

1. Emittentin	WestLB AG
2. Stückelung	Die Inhaber-Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,- ist in 50 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 100.000,- eingeteilt.
3. Auszahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 (1) der Anleihebedingungen am 20.04.2017 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Verzinsung	<p>Die Teilschuldverschreibungen werden vom 20.04.2012 bis zum Fälligkeitstag verzinst. Vorbehaltlich einer Wandlung werden die Zinsen jährlich ausgezahlt und der Zinssatz beträgt 2,13% p. a. (der „Festzinssatz“)</p> <p>Nach Ablauf von 3 Jahren ist die Emittentin einmalig berechtigt, den Festzinssatz bis zum Fälligkeitstag in den variablen Zinssatz zu wandeln. Der variable Zinssatz ergibt sich aus der Summe aus dem 3-Monats-Euribor am jeweiligen Bewertungstag und 0,50% p. a., mindestens aber 0,00% p. a. Der variable Zins wird vierteljährlich festgestellt und ausgezahlt.</p>
5. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.
6. Valutierung / Ausgabetag	20.04.2012 / 20.04.2012
7. Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 100.000,-
8. Anfänglicher Ausgabepreis	100,00%
9. Zahlstelle	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
10. Währung der Teilschuldverschreibungen	Euro
11. Übernahme	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
12. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank

S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

13. Steuern

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus der Teilschuldverschreibung, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Anleihegläubigers keinem Steuereinbehalt.

Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

- 14. Börsennotierung** Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.
- 15. Bekanntmachungen** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.
- 16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
- 17. ISIN** DE000WLB46C3
- 18. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen** Der Erlös der Teilschuldverschreibungen wird zur Absicherung der aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
- 19. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist** Mit Ausnahme der Einbuchung auf das Depotkonto des Zeichners erfolgt keine separate Meldung in Bezug auf den zugeteilten Betrag.
- Eine Aufnahme des Handels ist vor dem Meldeverfahren möglich.

B. Anleihebedingungen
der EUR 5.000.000,- Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2012 (2017)

2-Phasen-Inhaberschuldverschreibung
(ISIN DE000WLB46C3)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

50 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,-
Stücknummern 01 bis 50
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibungen trägt die Unterschrift der Emittentin oder der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Clearstream. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 20.04.2012 („**Valutatag**“) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Vorbehaltlich einer Wandlung durch die Emittentin sind die Zinsen jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 3 (4), am 20.04. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 20.04.2013 (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Zinsen werden auf der Basis von 30 Tagen je Zinsperiode geteilt durch 360 Tage im entsprechenden Jahr berechnet (30/360). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode in dem Zeitraum vom 30.04.2012 (einschließlich) bis zum 30.04.2015 (ausschließlich) beträgt 2,13% p. a. (der „**Festzinssatz**“).

Die Emittentin ist berechtigt, einmalig mit Wirkung zum 20.04.2015 (der „**Wandlungstermin**“) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) den Festzinssatz in den Variablen Zinssatz zu wandeln. Der „**Variable Zinssatz**“ ist der von der Berechnungsstelle festgestellte Zinssatz, der sich aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,50% p. a. ergibt und mindestens 0,00% p. a. beträgt. Im Falle der Wandlung durch die Emittentin sind Zinszahltag, vorbehaltlich § 3 (4), jeweils der 20.01., 20.04, 20.07. und der 20.10. eines Jahres. Die Wandlung durch die Emittentin ist mindestens 5 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin gemäß § 5 bekannt zu machen.

Sofern die Emittentin nicht von Ihrem Wandlungsrecht Gebrauch macht, entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode in dem Zeitraum vom 20.04.2015 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) weiterhin dem Festzinssatz.

Der „**Referenzzinssatz**“ ist der 3-Monats-Euribor und bezeichnet den Zinssatz p. a., der auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite (die die Berechnungsstelle bestimmt) („**Bildschirmseite**“) um oder gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit an einem Bewertungstag erscheint und den Zinssatz wiedergibt, der als Angebotssatz im Interbankenmarkt für Einlagen in Euro für einen 3-Monats-Zeitraum, welcher am 2. Bankarbeitstag (Absatz (4)) nach dem Bewertungstag beginnt (der „**betreffende Zeitraum**“), angezeigt und von der Berechnungsstelle bewertet wird. „**Bewertungstag**“ ist der 2. Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

(2) Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die vierte Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz bis 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Bewertungstag mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz bis 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Bewertungstag mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz an dem betreffenden Zeitraum der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz bis 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Bewertungstag mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

(3) „**Referenzbanken**“ im Sinne des Absatz (2) sind drei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.

(4) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 betriebsbereit ist.

(5) „**Berechnungsstelle**“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(6) Der Referenzzinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß Absatz (1) wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag gemäß § 5 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3

Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 20.04.2017 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ 6

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 20. April 2012

WestLB AG